

EINWOHNERGEMEINDE
RÜGGSAU

Strassen-, Weg- und Beitragsreglement

2005

Strassen-, Weg- und Beitragsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Geltungsbereich
Artikel 2	Vorbehalt anderen Rechts
Artikel 3	Gegenstand
Artikel 4	Strassenbegriff
Artikel 5	Strassenverzeichnis

II. Organisation und Aufsicht

Artikel 6	Die Stimmberechtigten
Artikel 7	Der Gemeinderat
Artikel 8	Die Hoch- und Tiefbaukommission
Artikel 9	Der Wegmeister

III. Strasseneinteilung

Artikel 10	Benennung der Strasse
Artikel 11	Strassenverzeichnis
Artikel 12	Klasseneinteilung
Artikel 13	Klasse 1 Beschrieb
Artikel 14	Klasse 1 Neuanlagen und Ausbau
Artikel 15	Klasse 1 Unterhalt
Artikel 16	Klasse 2 Beschrieb
Artikel 17	Klasse 2 Neuanlagen und Ausbau
Artikel 18	Klasse 2 Unterhalt
Artikel 19	Klasse 3 Beschrieb
Artikel 20	Klasse 3 Neuanlagen und Ausbau
Artikel 21	Klasse 3 Unterhalt
Artikel 22	Klasse 4 Beschrieb
Artikel 23	Klasse 4 Neuanlagen und Ausbau
Artikel 24	Klasse 4 Unterhalt

IV. Neuanlagen und Ausbau

Artikel 25	Planungsgrundsätze
Artikel 26	Begriffe / Neuanlagen / Ausbau
Artikel 27	Landerwerb
Artikel 28	Anpassungsarbeiten
Artikel 29	Beleuchtung

V. Übernahme und Beitragsbedingungen

Artikel 30	Grundeigentümerbeiträge an Strassenbauten
Artikel 31	Übernahme oder Widmung von Privatstrassen
Artikel 32	Abtretung von Gemeindestrassen an Private

VI. Benützung und Unterhalt

Artikel 33	Grundsatz / Begriff / eingeschränkter Winterdienst
Artikel 34	Leistungen der Gemeinde
Artikel 35	Schneeräumung
Artikel 36	Schutz der Gemeindestrassen / Grundsatz
Artikel 37	Gewichtsbeschränkung während der Auftauperiode
Artikel 38	Aussergewöhnliche Inanspruchnahme / besondere Benützung
Artikel 39	Forst- und landwirtschaftliche Arbeiten

VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Artikel 40	Verkehrsgefährdung
Artikel 41	Bewilligungen
Artikel 42	Anlagen längs Gemeindestrassen
Artikel 43	Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen
Artikel 44	Einfriedungen
Artikel 45	Vorplätze
Artikel 46	Zufahrten
Artikel 47	Parkieren, öffentliche Parkplätze
Artikel 48	Wasserabfluss
Artikel 49	Signalisation

VIII. Straf- und Schlussbestimmung

Artikel 50	Widerhandlungen
Artikel 51	Ergänzendes Recht
Artikel 52	Inkraftsetzung

Die Gemeinde Rüegsau erlässt gestützt auf

- das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rüegsau vom 2. Juni 2002 (OgR)

folgendes

Strassen-, Weg- und Beitragsreglement (SWBR)

Das vorliegende Reglement gilt an allen Stellen gleichbedeutend für die männliche und weibliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

1) Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Rüegsau gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Dazu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

2) Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

3) Für die Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassenbaugesetzes.

Artikel 2

Vorbehalt anderen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 3

Gegenstand

Dieses Reglement regelt insbesondere

- Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglements
- Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist
- Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde
- Zuständigkeiten

Artikel 4

Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG)

Artikel 5

Strassenverzeichnis

1) Die Einwohnergemeinde Rüegsau führt ein Strassen- und Wegverzeichnis mit zugehörigem Plan, welches als Bestandteil des Strassen-, Weg- und Beitragsreglements gilt (Anhang 1).

2) Das Verfahren für die Einreihung in das Strassen- und Wegverzeichnis wird in Art. 11 geregelt.

II. Organisation und Aufsicht

Artikel 6

Die Stimmberechtigten

Den Stimmberechtigten obliegen

- der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen nach den Bestimmungen des Baugesetzes
- Kreditbeschlüsse im Rahmen der Finanzkompetenzordnung des OgR:
 - Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen
 - Festsetzung Grundeigentümerbeiträge

Artikel 7

Der Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere

- die Erschliessungsplanung
- die Aufsicht über das Strassenwesen, die Signalisation und das Handeln bei Elementarschäden
- die Führung des Strassenverzeichnisses
- die Festlegung des Aufgabenbereiches des Wegmeisters
- die Einleitung zur
 - Entwidmung öffentlicher Strassen
 - Abtretung von Gemeindestrassen
 - Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch
 - Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und/oder Unterhalt durch die Gemeinde und die Änderung des Strassen- und Wegverzeichnisses
- die Festsetzung der Prioritäten nach den finanziellen Möglichkeiten

Artikel 8

Hoch- und
Tiefbaukommission

Der Hoch- und Tiefbaukommission obliegen in diesem Reglement die nachstehenden Aufgaben. Vorbehalten bleiben gemäss OgR ausdrücklich weitere Aufgaben:

- die Ausführung der ihr vom Gemeinderat zugewiesener Beschlüsse
- die Aufstellung des jährlichen Voranschlages für den ordentlichen Strassenunterhalt zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
- die Überwachung von Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen
- die Organisation des Unterhalts- und Winterdienstes
- die Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite im Rahmen der im OgR geregelten Finanzkompetenz
- die Ausarbeitung des Stellenbeschriebes für den Wegmeister zu Handen des Gemeinderates
- das Erteilen von Strassenaufbruchbewilligungen
- die Befugnisse, die ihr in diesem Reglement ausdrücklich zugewiesen sind (wie z.B. Erteilung von Bewilligungen etc.)

Artikel 9

Wegmeister

¹⁾ Der Wegmeister ist der Hoch- und Tiefbaukommission unterstellt. Sein Aufgabenbereich ist in einem Stellenbeschrieb umschrieben.

²⁾ Einzelheiten sind in der entsprechenden Stellenbeschreibung geregelt.

III. Strasseneinteilung

Artikel 10

Benennung der
Strassen

¹⁾ Die Benennung der Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates.

²⁾ Er kann die Gestaltung der Strassenschilder und Hausnummerierung bestimmen. Die Hausbesitzer werden verpflichtet, die Hausnummer gut sichtbar gegen die Zufahrt auf ihre Kosten anzubringen.

Artikel 11

Strassenverzeichnis

¹⁾ Die Strassen sind gemäss Art. 12 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen.

²⁾ Die Aufnahme und Einteilung der Strassen oder Streichung im Strassenverzeichnis erfolgt nach der ortsüblichen Publikation und der 30-tägigen Einsprachefrist durch Beschluss des Gemeinderates.

³⁾ Die nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege haben keinen Anspruch auf betriebliche und bauliche Unterhaltsleistungen durch die Gemeinde.

Artikel 12

Klasseneinteilung

Die Strassen der Einwohnergemeinde Rüegsau werden nach den Eigentumsverhältnissen und ihrer öffentlichen Bedeutung in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse 1 Gemeindestrassen, inkl. Trottoirs (ausgemarcht)
- Klasse 2 Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer (nicht ausgemarcht)
- Klasse 3 Privatstrassen und -wege
- Klasse 4 Güter-, Flur- und Waldwege

Artikel 13

Klasse 1
Beschrieb

Gemeindestrassen der Klasse 1 sind die im Eigentum der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen. Sie dienen dem inneren Verkehr im Gebiet einer Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde oder einer Kantonsstrasse.

Artikel 14

Klasse 1
Neuanlagen und Ausbau

¹⁾ Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen mit Einschluss der Gehwege ist Sache der Gemeinde. Die Erstellung von Erschliessungsstrassen richtet sich nach Art. 106 ff BauG.

²⁾ Die Gemeinde kann Grundeigentümerbeiträge an den Ausbau bestehender Gemeindestrassen erheben, wenn besondere Verhältnisse (z.B. Verbreiterungen, Verlegungen, Anbringen einer Strassenbeleuchtung, etc.) vorliegen.

³⁾ Die Verteilung der gesamten von den Grundeigentümern zu tragenden Kosten richtet sich nach den Grundsätzen und dem Verfahren des Baugesetzes und dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an die Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD).

Artikel 15

Klasse 1
Unterhalt

Der betriebliche und bauliche Unterhalt, inkl. Winterdienst, ist in Art. 34 geregelt.

Artikel 16

Klasse 2
Beschrieb

Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer nach Klasse 2 sind öffentliche Strassen privater Eigentümer (die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind) und zur allgemeinen Benützung bestimmt sind.

Artikel 17

Klasse 2
Neuanlagen und Ausbau

1) Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen der Klasse 2 ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinde kann diese Aufgaben den interessierten Grundeigentümern vertraglich überbinden.

2) Die Gemeinde kann Grundeigentümerbeiträge an den Ausbau bestehender Wege der Klasse 2 erheben, wenn besondere Verhältnisse (z.B. Verbreiterungen, Verlegungen, Anbringen einer Strassenbeleuchtung, etc.) vorliegen.

3) Neuanlagen und Ausbauten nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16.6.1997 (VBWG; 913.1) sowie die dazugehörige Verordnung vom 5.11.1997 (VBWV; BSG 913.111) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4) Die Anstösser leisten an den Neubau solcher Strassen Beiträge von mindestens 15 % der Nettokosten.

5) An Landerwerb, Vermessung und Vermarchung sowie allfällige Entschädigungen werden von der Gemeinde keine Beiträge ausgerichtet.

Artikel 18

Klasse 2
Unterhalt

Der betriebliche und bauliche Unterhalt, inkl. Winterdienst, ist in Art. 34 geregelt.

Artikel 19

Klasse 3
Beschrieb

1) Strassen und Wege der Klasse 3 sind Strassen von Privaten, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit errichtet sind.

2) Bei privaten Strassen und Wegen handelt es sich auch um Zufahrten zu Einzelhöfen und Einzelhäusern.

Artikel 20

Klasse 3
Neuanlagen und Ausbau
durch Gemeinde

Die Neuanlage und der Ausbau von Strassen und Wegen der Klasse 3 ist Sache der Grundeigentümer und Anstösser (Art. 34).

Artikel 21

Klasse 3
Unterhalt

1) Der betriebliche und bauliche Unterhalt, inkl. Winterdienst, ist in Art. 34 geregelt.

2) Eigentümer bzw. Nutzniesser haben auf Gesuch hin Anrecht auf unentgeltliche Kieslieferungen und auf ein Abranden ohne Nebenarbeiten durch die Gemeinde. Bedingung ist, dass die Nebenarbeiten durch die Anstösser bzw. Nutzniesser ausgeführt werden.

3) Über Gesuche entscheidet die Kommission oder die von ihr bestimmte Person.

Artikel 22

Klasse 4
Beschrieb

Güter-, Flur- und Waldwege der Klasse 4 sind Wege, die nicht in die Klasse 1 - 3 fallen sowie auch Wege, die der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

Artikel 23

Klasse 4
Neuanlagen und
Ausbau

Die Neuanlage und der Ausbau von Strassen und Wegen der Klasse 4 ist Sache der Grundeigentümer und Anstösser.

Artikel 24

Klasse 4
Unterhalt

1) Der betriebliche und bauliche Unterhalt, inkl. Winterdienst, ist in Art. 34 geregelt.

2) Eigentümer bzw. Nutzniesser haben auf Gesuch hin Anrecht auf unentgeltliche Kieslieferungen und auf ein Abranden ohne Nebenarbeiten durch die Gemeinde. Bedingung ist, dass die Nebenarbeiten durch die Anstösser bzw. Nutzniesser ausgeführt werden.

3) Über Gesuche entscheidet die Kommission oder die von ihr bestimmte Person.

IV. Neuanlagen und Ausbau

Artikel 25

Planungsgrundsätze

1) Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

2) Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung.

³⁾ Insbesondere berücksichtigen sie

- die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten),
- die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben,
- mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln,
- die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus,
- den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten,
- den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs,
- den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Artikel 26

Begriffe Neuanlage und Ausbau

¹⁾ Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

²⁾ Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Artikel 27

Landerwerb

Das für die Neuanlage und den Ausbau erforderliche Land ist, wenn ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

Artikel 28

Anpassungsarbeiten

Die durch einen Strassenbau bedingten Anpassungen am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus ausgeführt. Anpassungen müssen vor Baubeginn abgesprochen werden.

Artikel 29

Beleuchtung

Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung für Strassen (Klasse 1 und 2) ist Sache der Gemeinde. Spezielle vertragliche Abmachungen der Gemeinde mit Dritten bleiben vorbehalten.

Für die Grundeigentümerbeiträge gelten die Bestimmungen von Art. 14.

V. Übernahme und Beitragsbedingungen

Artikel 30

Grundeigentümer-
beiträge an
Strassenbauten

- 1) Den Grundeigentümern können die Kosten von Strassenbauten, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen (gemäss BauG Art. 112), wie folgt abgewälzt werden:
 - a) 100 % bei Strassen der Detailerschliessung und Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ausserhalb des Siedlungsbereiches
 - b) höchstens zu 80 % bei Quartiersammelstrassen
 - c) höchstens zu 50 % bei den übrigen Strassen mit teilweiser Erschliessungsfunktion
- 2) Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden nach Massgabe ihres Vorteils, in der Regel nach der baurechtlichen Nutzungsmöglichkeit, bestimmt.
- 3) Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukommen.
- 4) Die Gemeinde trägt die Strassenbaukosten, die nach vorstehenden Grundsätzen nicht auf die Grundeigentümer überwälzt werden können.

Artikel 31

Übernahme oder
Widmung von Privat-
strassen

- 1) Privatstrassen können durch Beschluss des Gemeinderates mit Zustimmung des privaten Eigentümers, von der Gemeinde zu Eigentum übernommen oder ihr gewidmet werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr von Bedeutung sind.
- 2) Solche Strassen müssen sich wie folgt in ausgebautem Zustand befinden:
 - minimale Strassenbreite von 4.20 m oder 3.0 m mit Ausweichstellen auf Sichtweite.
 - max. Steigung 15 %. Ausnahmen bis zu 20 % für einzelne heute bestehende Strassenstücke von höchstens 100 m Länge sind möglich.
 - Bei speziell ausgeprägtem öffentlichem Interesse sind für bestehende Strassen Ausnahmen bezüglich Breite und Steigung möglich.
- 3) Für Strassen, die neu in das Eigentum der Gemeinde aufgenommen resp. der Gemeinde gewidmet werden, legt der Gemeinderat gemäss Strassenbaugesetz SBG deren Zustand fest.
- 4) Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers. Anstelle der Abtretung ist die Widmung nach Art. 15 SBG möglich.

Artikel 32

Abtretung von Gemein-
destrassen an Private

- 1) Gemeindestrassen oder öffentliche Strassen privater Eigentümer (die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind) und zur allgemeinen Benützung bestimmt sind, können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu einzelnen Land- und Waldparzellen dienen (Art. 16 SBG).
- 2) Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.
- 3) Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

VI. Benützung und Unterhalt

Artikel 33

Grundsatz / Begriff /
eingeschränkter
Winterdienst

- 1) Öffentliche Strassen und private Wege, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.
- 2) Der betriebliche Unterhalt umfasst die Reinigung der Strasse und Kunstbauten (wie Stützmauern, Brücken, usw.), die Instandstellung sowie den Winterdienst.
- 3) Der bauliche Unterhalt wird wie folgt definiert (Art. 34):
 - a) Belagserneuerungen, zusätzliche Entwässerungen = HMT
 - b) Belagsrissanierungen und Oberflächenteerungen = OB
- 4) Die Hoch- und Tiefbaukommission kann auf bestimmten Strassenabschnitten den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes einschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.
- 5) Ein teilweise eingeschränkter Winterdienst ist anfangs Winter als allgemeine Bekanntmachung im Anzeiger zu publizieren. Die Schlittelwege sind speziell bekannt zu machen.

Artikel 34

Leistungen der
Gemeinde

	Neuanlage und Ausbau			
Leistungsart	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
innerhalb der Bauzone	nach GBD*	nach GBD*	0 %	0 %
ausserhalb der Bauzone	85 %	85 %	0 - 50 %	0 %
Beiträge an Hofzufahrten gemäss Art. 20	0 %	0 %	0 - 50 %	0 %

	Unterhalt			
Leistungsart	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
Unterhalt:				
Belagserneuerung (HMT, OB, Naturwege)	100 %	100 %	0 %	0 %
Kieslieferung	0 %	0 %	0 - 100 % ohne Arbeit	0 - 100 % ohne Arbeit
Winterdienst:				
Schneeräumung	100 %	100 %	0 - 100 %	0 %
Salzen, Splitten	100 %	100 %	0 - 100 %	0 %
Abranden	100 %	100 %	auf Gesuch	auf Gesuch
Reinigung	100 %	100 %	0 %	0 %

* GBD = Grundeigentümerbeitragsdekret des Kantons Bern

Artikel 35

Schneeräumung

Die Schneeräumung auf Strassen und Wegen der Klasse 1 und 2 ist in der Reihenfolge nach Bedeutung und Verkehrsdichte auszuführen. Die Organisation der Schneeräumung ist Sache der Hoch- und Tiefbaukommission. Für Strassen und Wege der Klasse 3 erfolgt soweit möglich ein reduzierter Winterdienst. Für die Klasse 4 erfolgt kein Winterdienst.

Artikel 36

Schutz der Gemeinde-
strassen / Grundsatz

Die Benützung der öffentlichen Strasse ist jedermann im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet. Widerhandlungen werden nach Art. 50 geahndet. Ausserdem haftet der Fehlbare für den Schaden.

Artikel 37

Gewichtsbeschränkung
während der Auftau-
periode

Der Gemeinderat kann für Strassen und Wege der Klasse 2 und 3 Gewichtsbeschränkungen während der Auftauperiode verfügen. Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung. Das Montieren und Demontieren der Gewichtsbeschränkung entscheidet der Präsident der Hoch- und Tiefbaukommission nach Rücksprache mit dem Wegmeister. Es können dauernde (z. B. Milchabfuhr) oder einzelne Ausnahmegewilligungen für Schwertransporte erteilt werden.

Artikel 38

Aussergewöhnliche Inanspruchnahme / besondere Benützung

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern. Für Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 39

Forst- und landwirtschaftliche Arbeiten

¹⁾ Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf Strassengebiet ist gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.

²⁾ Wer eine Strasse verunreinigt oder beschädigt, hat die Verunreinigung sofort zu beseitigen, resp. die Strasse sofort fachgerecht in Stand zu stellen oder in Stand stellen zu lassen. Andernfalls lässt der Unterhaltspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers reinigen oder in Stand stellen.

³⁾ Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Ablagerung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen und Wege sind nicht gestattet. An Dächern, welche an die Strassengrenze reichen oder über die Strasse vorspringen, sind Dachrinnen mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.

⁴⁾ Das Benützen der Strassen mit Stollen (Bereifung, Pferdehufe) kann durch die Hoch- und Tiefbaukommission örtlich verboten oder vorübergehend eingeschränkt werden.

VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Artikel 40

Verkehrsgefährdung

¹⁾ Jede Verkehrsgefährdung von benachbarten Grundstücken aus Einrichtungen, Anlagen, Bauten oder auf andere Weise ist untersagt.

²⁾ Insbesondere sind in der Bauverbotszone (Art. 63 ff SBG) alle die Sicht behindernden Bepflanzungen, Einfriedungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt.

³⁾ Bäume, Stangen und auffällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen.

⁴⁾ Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Artikel 41

Bewilligungen

Mit Zustimmung der Hoch- und Tiefbaukommission können Baubewilligungen erteilt werden insbesondere für

- Strassenquerungen (inkl. Unterstossungen) und -aufbrüche
- Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können
- die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzläsen in Strassennähe. Sie darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verkehrssicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird
- Erstellung und wesentliche Änderung des Strassenanschlusses. (Art. 71 SBG)
- bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art
- Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen

Artikel 42

Anlagen längs Gemeindestrassen

Bauten und Anlagen längs öffentlichen Strassen (Mauern, Sockel, Zäune, Leitungen) sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhalts sowie den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten. Anlagen in der Bauverbotszone richten sich nach Art. 65 SBG.

Artikel 43

Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen

¹⁾ Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nicht näher als 3.00 m an die Grenze der Strassenfahrbahn und nicht näher als 1,50 m an einen Gehweg heran pflanzen oder aufwachsen lassen.

²⁾ Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2.50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten.

³⁾ An Kreuzungen, Kurven und Ein- und Ausfahrten dürfen Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen die Übersicht nicht beeinträchtigen.

⁴⁾ Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Auf- und Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der Hoch- und Tiefbaukommission auf seine Kosten anzuordnen (Art. 73 SBG).

Artikel 44

Einfriedungen

¹⁾ Die an das Lichtraumprofil angrenzenden Einfriedungen dürfen ohne Zustimmung der Hoch- und Tiefbaukommission die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen (Art. 73 +75 SBG).

²⁾ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art (Lebhäge) die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm in der Höhe überragen.

³⁾ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung resp. die Bestimmungen des EG zum ZGB.

Artikel 45

Vorplätze

Für Vorplätze von Gebäuden und Einstellgaragen an öffentlichen Strassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 69) und des Generellen Entwässerungsplanes GEP.

Artikel 46

Zufahrten

¹⁾ Für die Erstellung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten zu einer öffentlichen Strasse ist eine Bewilligung der Hoch- und Tiefbaukommission erforderlich.

²⁾ Für die Ausführung der Zufahrten sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen massgebend. Die baurechtlichen Bewilligungserfordernisse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Artikel 47

Parkieren, öffentliche
Parkplätze

¹⁾ Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

²⁾ Der Gemeinderat kann die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen in einer Verordnung regeln.

Artikel 48

Wasserabfluss

¹⁾ Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsgräben und Durchlässe stets offen zu halten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern (z.B. zu hohe Bankette erstellen).

²⁾ Der Strasseneigentümer hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten, wenn

- auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären.
- anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

3) Für die künstliche Entwässerung gilt:

- Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und vom Strasseneigentümer zu unterhalten.
- Die Durchleitung durch Privatland ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.
- Der Eigentümer einer allgemeinen Kanalisation ist verpflichtet, das Strassenwasser zu übernehmen, wenn seine Anlage dazu geeignet ist. Der Strasseneigentümer bezahlt dafür einen einmaligen Betrag, dessen Höhe sich nach dem Vorteil bemisst, der ihm aus dem Anschluss erwächst. Er erstellt und unterhält die Strassen-einlaufschächte und Ableitungen bis zur Kanalisation.
- Der Strasseneigentümer hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet das zuständige Gericht.
- Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Art. 53 SBG.

Artikel 49

Signalisation

Die Durchführung der Strassensignalisation auf öffentlichen Strassen ist Sache des Gemeinderates, vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Fachstellen. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Hoch- und Tiefbaukommission örtliche Verkehrsvorschriften.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 50

Widerhandlungen

Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglements und weiterer kommunaler Vorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Strassenbaugesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 58 Gemeindegesetz (GG) mit Busse bis Fr. 2'000.-- im Einzelfall bestraft. Die Fehlbaren haften zudem für allen Schaden.

Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren der Gemeinden.

Artikel 51

Ergänzendes Recht

Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Strassen- und Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmung enthält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über den Bau und Unterhalt der Strassen, sowie die Planungs- und Baugesetzgebung.

Artikel 52

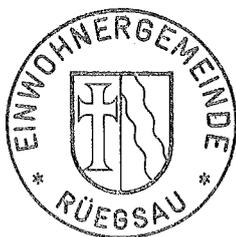
Inkrafttreten

¹⁾ Die Stimmberechtigten erlassen den folgenden Anhang im gleichen Verfahren wie dieses Reglement:

- Anhang 1: Strassenverzeichnis mit zugehörigem Plan.

Dieses Reglement einschliesslich Anhang 1 tritt auf den 1.1.2006 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Wegreglement vom 9. Februar 1954, werden damit aufgehoben.

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2005.



Namens der Einwohnergemeinde:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

E. Enderli

F. Kobel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Strassen-, Weg- und Beitragsreglement vom 3. November 2005 bis zum 7. Dezember 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüegsau öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 3. November 2005 publiziert. Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Rüegsau, den 11. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:



Strassen- und Wegverzeichnis

Nr. neu	Bezeichnung / Beschreibung	Länge	Breite	Oberfläche	Klasse
101.00	Rüegsaustrasse (Staatsstrasse) Trottoir Brücke bis Schlossmattstrasse (beidseits)	1'022	1.40	B	1
101.01	Rüegsaustrasse (Staatsstrasse) Trottoir Schlossmattstrasse bis Dorfeingang Rüegsau	696	2.00	B	1
101.02	Rüegsaustrasse (Staatsstrasse) Trottoir Dorf Rüegsau	653	2.00	B	1
101.03	Rüegsaustrasse (Staatsstrasse) Fuss- und Radweg Rüegsau - Rüegsbach	1'400	1.50	B	1
101.04	Rüegsaustrasse (Staatsstrasse) Trottoir Dorf Rüegsbach	110	1.60	B	1
101.05	Rüegsaustrasse (Staatsstrasse) Trottoir Neueggstrasse - Bachhaus	640	1.60	B	1
101.06	Rüegsaustrasse (Staatsstrasse) Trottoir Britternmatte	120	1.40	B	1
102.01	Lützelfühstrasse (Staatsstrasse) Trottoir	640	1.80	B	1
201.00	Winterseistrasse, Rüegsaustrasse bis Holzbrücke	775	5.00	B	1
201.01	Winterseistrasse, Holzbrücke bis ARA	378	4.00	B	1
201.02	Winterseistrasse von ARA bis Hornusserhüttli	417	3.00	B	2
201.03	Winterholzstrasse, Holzbrücke - Unterwintersei - Winterholz bis Gemeindegrenze (Heimiswil)	1'050	3.60	B	1
202.00	Alte Rüegsaustrasse Winterseistrasse bis Einmündung in Rüegsaustrasse	450	5.00	B	1
202.01	Fliederweg, Rüegsaustrasse - Alte Rüegsaustrasse	90	4.00	B	1
202.03	Sägestrasse, Alte Rüegsaustrasse - Eggen Sonnheim	557	4.50	B	2
202.04	Sonnheimstrasse, Sägestrasse - Sonnheim	241	4.00	B	1
202.05	Bachmatte (Erschliessung)	115	2.80	B	1

Nr. neu	Bezeichnung / Beschreibung	Länge	Breite	Oberfläche	Klasse
202.06	Schulhausmatte; Erschliessungsstrasse	230	4.00 3.00	B	1
202.07	Fussweg Sonnheimstrasse - Primarschulhaus	140	1.50	B	2
203.00	Gempenstrasse, Rüegsaustrasse - Fraumattstrasse	262	4.00	B	1
203.01	Sonnmattstrasse, Gempenstrasse - Sonnheimstrasse	229	4.30	B	1
203.02	Fraumattstrasse, Gempenstrasse - Rüegsaustrasse	356	4.00	B	1
203.03	Rainmattstrasse, Gempenstrasse - Rüegsaustrasse	240	5.00	B	1
203.04	Gempenfuss (Erschliessung Siedlung)	112	4.00	B	1
203.05	Buchenweg	52	3.00	B	2
204.00	Alte Lützelflühstrasse, Rüegsaustrasse - Grundbachstrasse	400	5.00	B	1
204.01	Verbindungsstrasse Lützelflühstrasse - alte Lützelflühstrasse	62	5.00	B	1
204.02	Lerchmattstrasse	68	5.00	B	1
204.04	Grundbachstrasse (A)	115	3.00	B	1
204.04	Grundbachstrasse (B)	73	2.30	N	2
204.05	Emmensteg, Grundbachstrasse - Emmesteg (A)	123	4.00	B	1
204.05	Emmensteg, Grundbachstrasse - Emmesteg (B)	135	5.00	B	1
204.06	Brunnmattstrasse	153	5.00	B	1
204.07	Dammweg bis Magazin	85	4.00	B	2
205.00	Alpenstrasse, Rüegsaustrasse - Lützelflühstrasse	465	5.20	B	1
205.01	Gerbestrassen, Rüegsaustrasse - Alpenstrasse (A)	250	4.70	B	1
205.01	Gerbestrassen, Rüegsaustrasse - Alpenstrasse (B)	75	6.00	B	1

Nr. neu	Bezeichnung / Beschreibung	Länge	Breite	Oberfläche	Klasse
205.02	Lagerhausweg, Gerbestrasse - Lützelflühstrasse	220	3.00	B	3
205.03	Schützenhausweg	255	4.20	B	1
206.00	Schlossmattstrasse, Rüegsaustrasse - Arztpraxis	331	5.00	B	1
206.01	Schlossmattstrasse, hintere Stichstrasse	162	4.50	B	1
209.00	Fussweg Chuderglunggenwegli - Gemeindegrenze (Lützelflüh)	107	1.00	B	2
209.01	Fussweg Rüegsaustrasse - Rainmattstrasse (Kindergarten)	107	1.00	B	1
209.02	Fussweg Schützenhaus - Hinterweingarten	350	0.80	B	1
209.03	Fussweg Gerbestrasse - Lützelflühstrasse	126	0.70	B	2
209.04	Fussweg Rüegsaustrasse - Lützelflühstrasse (Doktorwegli)	98	1.00	B	2
209.05	Fussweg Buchenweg - Sonnheim	325	1.40	B	2
209.06	Fussweg Schlossmattstrasse - Schützenhausweg	64	1.50	B	1
301.00	Sonnheim - Löchligaben - Oberwintersei - Otzenberg	1'670	3.00	B	2
302.01	Otzenberg - Gempfen - Bifang	760	2.60	N	2
302.02	Löchligaben - Schweikboden	324	3.00	B	2
302.03	Otzenberg - Schallenberg	900	2.60	N	2
302.04	Anfahrt Scheidwald bis Gemeindegrenze (Heimiswil)	150	2.60	N	4
303.00	Lerchhüsli - Bifang - Hofstetten - Schallenberg - Kreuzung Buswil	1'865	3.00	B	2
303.02	Otzenberg bis Einmündung Scheidwald	100	2.60	N	4
303.03	Buchen - Willenbach	450	2.60	N	3
304.00	Rüegsaustrasse - Binzberg - Riffenloch	2'220	3.40	B	2

Nr. neu	Bezeichnung / Beschreibung	Länge	Breite	Oberfläche	Klasse
304.01	Riffenloch - Mannenberg - Schallenberg	1'350	3.00	B	2
304.02	Binzbergstrasse - Hinterer Kühberg; Zufahrt	250	2.50	B	3
304.10	Oberlocherhaus - Kühberg	780	3.00	B	2
304.11	Anfahrt Mittlerer Kühberg	105	3.00	B	2
304.12	Anfahrt Vorder Kühberg	238	3.00	B	2
304.20	Anfahrt Widithub	385	3.00	B	2
305.01	Rüegsaustrasse - Schulhaus	152	2.60	B	3
305.02	Rüegsau; Käserei - Chäserbärgli	170	2.60	B	2
306.00	Rüegsau; Rüegsaustrasse - Klostermatte	190	4.00	B	1
306.01	Rüegsau; Vorderer Kirchstutz	115	3.00	B	2
306.02	Rüegsau; Hinterer Kirchstutz (Fussweg)	61	1.20	B	2
307.00	Rüegsau; Rüegsaustrasse - Neuhaus - Mättenhof	1'591	3.20	B	2
307.01	Mättenhof - Ober Rüegsbach	662	3.00	B	2
307.10	Mättenhof - Eich - Gugle - Reckenberg	1'550	3.00	B	2
307.11	Neuhaus - Flüh	141	2.80	B	4
307.12	Anfahrt Flüh - Hagsbach - Flüh	405	3.00	B	1
307.13	Reckenweg - Weidli	500	3.00	B	2
307.14	Eich - Neuhaus - Eichwald	320	2.60	N	4
308.00	Rüegsau - Hagsbach - Oberhagsbach (A)	915	2.60	B	3
308.00	Rüegsau - Hagsbach - Oberhagsbach (B)	902	2.60	N	3

Nr. neu	Bezeichnung / Beschreibung	Länge	Breite	Oberfläche	Klasse
308.12	Anfahrt Weichel	432	2.60	B	4
308.13	Anfahrt Flühmatt	200	2.60	B	3
308.14	Anfahrt Flühwald - Hagsbach - Gemeindegrenze (Lützelflüh)	178	3.00	B	1
308.15	Anfahrt Simmenberg - Gugle	400	2.60	B	3
309.00	Rüegsaustrasse - Weingarten - Gemeindegrenze (Lützelflüh)	660	3.00	B	2
309.02	Anfahrt Hinterweingarten	187	2.20	N	3
310.00	Rüegsbach; Rüegsaustrasse - Mösli - Enzisberg - Widithub	1'100	3.00	B	2
312.02	Anfahrt Hübeli	90	2.60	N	3
313.03	Anfahrt Kressgraben	180	3.00	B	2
314.04	Anfahrt Vorder Enzisberg	110	3.00	B	2
315.00	Rüegsbach; Mösli - Brüpbach	313	3.00	B	2
315.01	Rüegsbach; Brüpbach - Kalchtern - Gemeindegrenze (Heimiswil)	1'512	3.00	B	2
315.02	Anfahrt Schmiedberg - Almisberg - Hinteralmisberg	1'475	3.00	B	2
315.03	Kohlplatz bis Gemeindegrenze - Hinteralmisberg	280	3.00	B	2
315.04	Schmiedberg - Schmiedbergschattseite	290	3.00	B	2
316.00	Rüegsbach; 3 Anfahrten bei der Mühle	125	3.00	B	2
316.02	Rüegsbach; Alter Kirchstalden (Fussweg)	98	2.00	B	2
316.03	Rüegsbach; Neuer Kirchstalden	145	3.00	B	2
317.00	Ober Rüegsbach - Burkhalten	1'550	3.00	B	2
317.01	Anfahrt Jöggelihaus	290	3.00	B	2

Nr. neu	Bezeichnung / Beschreibung	Länge	Breite	Oberfläche	Klasse
320.00	Neueggstrasse - Gemeindegrenze (Sumiswald)	1'210	4.20	B	1
320.11	Rüegsaustrasse - Ibachmatt	222	3.00	N	4
320.12	Neueggstrasse - Ibachmatt - Zweimatt	312	3.00	B	2
320.13	Neueggstrasse - Ibach	280	2.60	B	2
320.14	Ibach - Haueten	220	2.60	N	3
321.00	Bachhaus - Triebholz - Hinter Brauch	1'590	3.00	B	2
321.11	Anfahrt Scheuer	265	3.00	B	2
321.12	Lochstrasse - Brauch	465	2.60	N	4
321.13	Brauch - Brauchsonnseite - Gemeindegrenze (Lützelflüh)	480	2.80	N	4
321.14	Hof (Ibach) - Brauchsonnseite - Gemeindegrenze (Lützelflüh)	200	2.80	B	3
321.15	Lochstrasse - Lochneuhaus	315	3.00	B	2
322.00	Bachhaus; Rüegsaustrasse - Lochstrasse - Zwingherr - Gemeindegrenze (A)	2'744	3.00	B	1
322.00	Bachhaus; Rüegsaustrasse - Lochstrasse - Zwingherr - Gemeindegrenze (B)	290	2.60	N	4
322.11	Lochstrasse - Unterscheidegg	508	3.00	B	2
322.12	Unterscheidegg - Oberscheidegg	1'064	3.00	B	2
322.13	Abzweigung Loch - Lochstrasse	780	3.00	B	2
322.14	Oberscheidegg - Zielegut	630	2.60	N	4
322.30	Anfahrt Holzmatt - Buchacker - Häusernegg	962	3.00	B	2
322.31	Oberscheidegg Egg bis Leinbützen (A)	775	2.60	B	2
322.32	Oberscheidegg Egg bis Leinbützen (B)	480	2.60	N	3

Nr. neu	Bezeichnung / Beschreibung	Länge	Breite	Oberfläche	Klasse
322.33	Leinbützen - Felben bis Gemeindegrenze (Sumiswald)	425	3.00	B	2
325.01	Lochstrasse - Trog - Bützen - Obermoos - Gemeindegrenze (Sumiswald)	1'702	3.00	B	2
325.02	Kreuzung Oberbühl - Unterbühl - Kreuzung Trog	685	3.00	B	2
325.03	Ob. Trog Kreuzung - Häusern	526	3.00	B	2
327.00	Lochstrasse - Bläsiwald - Neuegg (Schulhaus)	988	3.00	B	2
327.01	Abzweigung - Bläsiwald - Hegenlehn	318	3.00	B	2
327.02	Abzweigung Neuegglehn - Steinerhaus	185	3.00	B	2
327.03	Schulhaus Neuegg - Gemeindegrenze Schönenbuchen (A)	477	3.00	B	2
327.03	Schulhaus Neuegg - Gemeindegrenze Schönenbuchen (B)	240	2.60	N	2
327.04	Hegenegg bis Gemeindegrenze (Sumiswald)	840	3.00	N	2
327.05	Eggweg - Neuholz bis Gemeindegrenze (Sumiswald)	230	2.60	N	3
327.06	Schulhaus Neuegg - Anfahrt bis Gemeindegrenze (Lützelflüh)	230	3.00	B	1
328.00	Rüegsaustrasse - Mützig - Oberscheidegg	930	3.00	B	2
328.01	Rüegsbach; Staatsstrasse - Mühlehalde	120	3.00	B	3
329.00	Brittermatt; Rüegsaustrasse - Ribilochstrasse - Gemeindegrenze (Affoltern)	1'415	3.00	B	2
329.10	Ribilochstrasse - Zielegut	262	3.00	B	2
329.11	Ribilochstrasse - Häusern	850	2.50	B	4
329.20	Kreuzung Untereugstern - Obereugstern	202	3.00	B	2
329.21	Anfahrt Schmittli - Eugstern - Kreuzung Obereugstern	506	3.00	B	2
329.22	Abzweigung Obereugstern (Waldloch) bis Gemeindegrenze (Affoltern)	686	3.00	B	2

Nr. neu	Bezeichnung / Beschreibung	Länge	Breite	Oberfläche	Klasse
329.23	Kreuzung Eugstern bis Gemeindegrenze Ribiloch	288	3.00	B	2
329.30	Abzweigung Ribiloch - Brittern	695	3.00	B	2
329.40	Rüegsaustrasse - Brittern	712	3.00	B	2
329.41	Brittern - Glöris - Schwandwald	784	3.00	N	4
330.00	Rüegsaustrasse - Sagiberg	128	3.00	B	2
330.01	Rüegsbach; Kirchweg	110	2.50	B	3
331.10	Rüegsaustrasse - Lehn - Almisbergneuhaus	1'440	3.00	B	2
340.00	Rüegsaustrasse - Schwandhüsli - Hinterbrittern - Hinterweid (Kreuzung Schwandhole)	1'605	3.00	B	2
340.01	Schwandwald Abzweigung Kalchofen - Schwandhole	200	2.60	B	4
		75'531			

Stand 07.12.2005

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2005.

Namens der Einwohnergemeinde:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

E. Enderli *F. Kobel*

E. Enderli

F. Kobel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das Strassen- und Wegverzeichnis zusammen mit dem Strassen, Weg- und Beitragsreglement vom 3. November 2005 bis zum 7. Dezember 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüegsau öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 3. November 2005 publiziert. Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Rüegsau, 11. Januar 2006

Der Gemeindegemeinschafter:

F. Kobel